



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Durchführungs- bestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung

Anlage zur Zuchtordnung (Anlage 1 der Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand August 2023
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2016,
letzte Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 12. August 2023)



1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Anmeldungen zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular online an die Geschäftsstelle und in Kopie an die Zuchtleitung zu richten.
- 1.2. Vor Beginn der ZZP sind dem Ausrichter die Anmeldebestätigung, die Original-Ahnentafel, und der Impfausweis vorzulegen. Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung und vor der ZZP zu begleichen.
- 1.3. ZZP sind unter Orts- und Terminangabe auf der Homepage der LRZ zu veröffentlichen.
- 1.4. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der ZZP sind:
 - a) Mindestalter 15 Monate
 - b) Zwei Ausstellungsbewertungen – hierbei gilt das Mindestalter von 12 Monaten -, davon mindestens eine in einer erwachsenen Konkurrenzklasse (Zwischen-, Champion- oder Offene Klasse) bei einer vom VDH bzw. FCI geschützten Ausstellung mit Bewertungen von mindestens „Sehr gut“, die von zwei auf der FCI-Richterliste aufgeführten Zuchtrichtern vergeben wurden.
 - c) Nachweise der Untersuchungen wie in §11 Zuchtordnung 2. a – g aufgeführt.
- 1.6. Nicht teilnehmen dürfen kranke und mit Ungeziefer behaftete Hunde. Läufige Hündinnen müssen dem Richter-gremium und dem Ausrichter vor dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden; sie laufen stets zum Schluss der Zuchtzulassungsveranstaltung.
- 1.7. Die ZZP wird von 2 Zuchtrichtern durchgeführt, von denen einer auf der VDH-Richterliste als Spezialzuchtrichter der Rasse Lagotto Romagnolo aufgeführt sein muss. Eine Ausnahme hiervon kann der Vorstand genehmigen.
- 1.8. Eine nicht bestandene Zuchtzulassungsprüfung darf nur einmal und frühestens nach ca. 6 Monaten wiederholt werden. Der Zeitraum wird auf dem Protokoll der ZZP festgeschrieben.
Den Prüfern sind vor der Veranstaltung die Unterlagen der zuvor nicht bestandenen Prüfung mit Begründung des Nichtbestehens vorzulegen

2. Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung erfolgt nach der Beschreibung „LRZ-Verhaltenstest“ (Anlage).



3. Formwertbeurteilung

- 3.1. Die Hunde werden von den beiden Zuchtrichtern im Stand und in der Bewegung beurteilt.
- 3.2. Die Beurteilung im Stand erfolgt auf dem Tisch.
- 3.3. Hierbei werden die Hunde von beiden Richtern mit demselben Messgerät abwechselnd mehrfach gemessen. Als festgestellte Größe gilt der Durchschnittswert der durchgeführten Messungen.
- 3.4. Die Beurteilung der Bewegung erfolgt wie auf Ausstellungen. Die Hunde sollen möglichst an einer locker gehaltenen Vorführleine im Trab gezeigt werden, wobei die Richter die Bewegung im Kommen, Gehen und von der Seite beurteilen.
- 3.5. Beide Richter füllen zusammen ein Exemplar Zuchtzulassungsprotokolls pro Hund aus.
- 3.6. Nicht bestehen können Hunde, die
 - a) zuchtausschließende Fehler aufweisen (z. B. fehlerhafter Zahnschluss). Fehlende P1 und M3 bleiben unberücksichtigt. Fehlen andere Zähne, ist die Zuchtzulassung zu versagen,
 - b) die die vom Rassestandard vorgegebenen Größen -auch mit der Toleranz von 1cm - nicht aufweisen,
 - c) die den im Rassestandard beschriebenen Verhaltensmerkmalen nicht entsprechen, so z.B. deutlich aggressiv oder scheu sind,
 - d) oder an die infolge mangelnder Qualität oder/und eines schlechten Pflegezustands die Formwertnoten „vorzüglich“ oder „sehr gut“ nicht vergeben werden könnten.
- 3.7. Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verknüpft werden, die für alle Anpaarungen des zur Zucht zugelassenen Lagotto gelten. Die Pflicht zur Einhaltung der Auflagen obliegt sowohl dem Züchter als auch dem Deckrüdenhalter. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt der Zuchtleitung.
- 3.8. Auflagen aus der Zuchtzulassung können gelöscht werden, wenn Nachzucht des Zuchthundes vorgestellt wird, die erkennen lässt, dass die Auflagen nicht mehr erforderlich sind. Siehe hierzu §11 Abs. 2 a) der LRZ-ZO.